

Beschluss vom 13. Dezember 2022

Protokoll-Nr. 39/906

Gemeinde Schleithem, Ausscheidung der Gewässerräume; Genehmigung

I.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden die Gewässerräume auf dem Gebiet der Gemeinde Schleithem grundeigentümergebunden umgesetzt. Die Teilrevision der Nutzungsplanung setzt sich zusammen aus der Änderung von Artikel 40 der Bau- und Nutzungsordnung, den Detailplänen 213270/1-20 und dem Plan über das ganze Gemeindegebiet 213270/21.

Die Ausscheidung der Gewässerräume wurde von der Gemeindeversammlung am 17. November 2021 beschlossen und vom 3. bis 23. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 ersucht der Gemeinderat Schleithem um Genehmigung der Ausscheidung der Gewässerräume.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Änderungen der Nutzungsplanung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Stellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Nutzungsplanung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurden die Änderungen der Bau- und Nutzungsordnung, die Detailpläne 1:2'000 (Gewässerabstandslinien), der Änderungsplan Zonenplan Gemeindegebiet 1:5'000, sowie der Planungsbericht öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Änderungen vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

3. Eine Revision der Nutzungsplanung zur Überprüfung der Bauzonenflächen hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung steht für die Gemeinde noch an. Nach den Festlegungen des kantonalen Richtplans wäre diese noch in diesem Jahr fällig gewesen. Die Siedlungsentwicklungsstrategie, welche die Grundlage für diese Revision bildet, wurde bereits von der Gemeinde erstellt.

III.

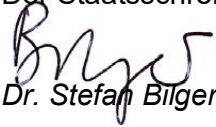
Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Schleithem am 17. November 2021 beschlossene Ausscheidung der Gewässerräume wird genehmigt.
2. Die Genehmigung der Bauordnung bezieht sich auf die in der «Änderung Bau- und Nutzungsordnung» ausgewiesenen Änderungen.
3. Die Genehmigung der Zonenplanänderung bezieht sich auf die Situationspläne 1:2'000 213270/1-20. Der Übersichtsplan 1:5'000 213270/21 kann nicht genehmigt werden, da die Zonenplandefinition eindeutig sein muss.
4. Die Gemeinde Schleithem wird eingeladen, innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung des Entscheides ein aktuelles Gesamtwerk der Bau- und Nutzungsordnung inklusive der erforderlichen Fussnoten zu den Änderungen dem Planungs- und Naturschutzamt sowie dem Amt für Geoinformation zuzustellen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
6. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schleithem (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@sh.ch)

- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (claudius.neukomm@sh.ch, iris.braunwalder@sh.ch, petra.bachmann@sh.ch)
- Amt für Geoinformation (felix.berger@sh.ch)
- Tiefbau Schaffhausen (Strassen und Gewässer) (dino.giuliani@sh.ch)
- Interkantonales Labor (kurt.seiler@sh.ch)
- Kantonsforstamt (urban.bruetsch@sh.ch)
- Landwirtschaftsamt (la-sh@sh.ch)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger